

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

VERGABEUNTERLAGEN

Entwicklung und Umsetzung einer mobilen Anwendung (iOS, Android) als Companion App für Digitalen Lernassistenten zum Management der lebenslangen Lernreise.

Offenes Verfahren (UVgO)

AUFTRAGGEBER

Hochschule der Bayerischen Wirtschaft gGmbH
Konrad-Zuse-Platz 8
81829 München

Projektname:

Invite Projekt Apollo – Mobile App Entwicklung

Vergabestelle: Hochschule der Bayerischen Wirtschaft gGmbH
Vergabestelle: Invite Apollo
z.H. Mariana Hartmann
Konrad-Zuse-Platz 8
81829 München

Kontaktdaten: Frau Mariana Hartmann
Telefon: +49 (0)89 4567845 14
Email: mariana.hartmann2@hdbw-hochschule.de

Vergabeart: Offenes Verfahren nach UVgO

Ablauf der Angebotsfrist: 01.09.2023 14:00 Uhr

Ablauf der Bindefrist: 16.09.2023

Datum: 16.08.2023

Ausführungsort: Online / Remote
Hochschule der Bayerischen Wirtschaft gGmbH
Konrad-Zuse-Platz 8
81829 München

Bewerbungsbedingungen

1. Gegenstand der Auftragsvergabe

Implementierung und Entwicklung einer Mobilen Anwendung.

2. Angebotsabgabe

2.1. Fristen

Die **Angebotsfrist** endet am 01.09.2023 14:00 Uhr. Der Bieter kann sein Angebot nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist zurückziehen oder berichtigen.

Der Auftraggeber wird den Zuschlag spätestens am 16.09.2023 erteilen. Der Bieter ist bis dahin an sein Angebot gebunden (**Bindefrist**).

2.2. Form des Angebots

Das Angebot muss in schriftlicher Form erfolgen und fristgerecht bei Hochschule der Bayerischen Wirtschaft gGmbH eingereicht werden. Es zählt der Posteingangsstempel.

Geschätzter Auftragswert: Das Gesamtbudget für die zu erbringenden Leistungen beläuft sich für die vorgesehene Vertragslaufzeit auf 250.000 € BRUTTO und darf nicht überschritten werden.

Der Auftraggeber behält sich ausdrücklich vor, das Verfahren aufzuheben, wenn und soweit die eingehenden Angebote das zur Verfügung gestellte Budget überschreiten.

2.3. Weitere Festlegungen zur Angebotsabgabe

- Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen
Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.
- Das Angebot muss vollständig sein. Alle geforderten Leistungsmerkmale müssen angeboten werden und in den angebotenen Preispositionen enthalten sein. Alle Nebenkosten, die bei der Erbringung der Leistungen entstehen, müssen in der Preiskalkulation berücksichtigt sein, sofern sie in den Vergabeunterlagen nicht gesondert abgefragt werden. Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben jedoch Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.
- Preise im Angebot sind in Euro anzugeben, Zahlungen erfolgen ebenfalls in Euro.
- Entspricht der Gesamtbetrag einer Position nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.
- Die geforderten Unterlagen sind dem Angebot bis zum Ablauf der Angebotsfrist beizufügen, es sei denn es ergibt sich aus den Vergabeunterlagen im Übrigen etwas anderes. Nachweise, die bei Angebotsabgabe zu erbringen sind, müssen beigelegt werden.

- Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebots. Das gilt insbesondere dann, wenn das Angebot die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bieters enthält.

Bitte bedenken Sie, dass auch ein von Ihnen beigefügtes Begleitschreiben oder Ausführungen in einem geforderten Konzept etc. die Vergabeunterlagen in diesem Sinne ändern können.

- Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sind in den Angebotsunterlagen entsprechend kenntlich zu machen. Im Angebot ist anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte bestehen oder vom Bieter oder anderen beantragt sind.

- Sämtliche Unterlagen sind in der gemäß den Vergabeunterlagen geforderten Form einzureichen. Unterlagen die nicht der vorgegebenen Form entsprechen, gelten als nicht abgegeben.

- Das Angebot mit allen Anlagen ist in deutscher Sprache abzufassen.

- Sofern Nachweise oder Erklärungen gefordert sind, die ein Bieter eines europäischen Mitgliedstaates objektiv nicht beibringen kann, werden vergleichbare Nachweise oder Erklärungen nach dem Recht des Sitzes des Bieters anerkannt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind hierfür Übersetzungen vorzulegen, die durch einen amtlich vereidigten Übersetzer gefertigt wurden.

- Die Bieter haben auf erkannte Widersprüche und Fehler in den Vergabeunterlagen hinzuweisen.

- Konkretisieren die Antworten des Auftraggebers auf Bieterfragen die Vergabeunterlagen, werden die Antworten Bestandteil und Gegenstand der Vergabeunterlagen. Maßgeblich sind jeweils die zeitlich letzten Antworten des Auftraggebers.

- Für die Erstellung des Angebots wird keine Vergütung gewährt. Dem Angebot beigefügte Unterlagen, Muster usw. gehen, sofern nichts anderes vereinbart, ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über.

- Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebotes verwendet werden. Jede Weitergabe oder Veröffentlichung (auch auszugsweise) der Vergabeunterlagen ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ist unzulässig.

Der Bieter hat auch nach Beendigung des Verfahrens über die ihm bekannt gewordenen vertraulichen Informationen des Auftraggebers Verschwiegenheit zu wahren. Bei Verzicht auf eine Angebotsabgabe oder für den Fall, dass das Angebot den Zuschlag nicht erhält, sind alle Vergabeunterlagen zu vernichten.

- Für das Vergabeverfahren gilt deutsches Recht.

- Soweit sich aus den Vergabeunterlagen nichts anderes ergibt, gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der derzeit gültigen Fassung nachrangig zu den Regelungen in den Vertragsbedingungen.

- Falls während der Angebotsphase die Vergabeunterlagen durch den Auftraggeber geändert werden sollten (Korrekturzyklus), verlieren automatisch alle bis dahin abgegebenen Angebote ihre Gültigkeit. Zur Erreichbarkeit des Bieters für diese Fälle siehe Tz. 6 unten. Falls ein Angebot aufrechterhalten werden soll, muss es über den Angebotsassistenten erneut abgegeben werden. Hierzu kann eine automatisch angelegte Kopie des bisherigen Angebots als gültiges Angebot bestätigt werden.

- Es werden nur Angebote fachkundiger und leistungsfähiger Bieter berücksichtigt, bei denen keine Ausschlussgründe vorliegen.

- Die Eignung der Bieter wird anhand der geforderten Erklärungen und Nachweise beurteilt. Darüber hinaus gehende Anforderungen müssen gesondert nachgewiesen werden.
- Im Falle der Bildung einer Bietergemeinschaft oder der Unterbeauftragung oder sonstigen Berufung auf die Leistungsfähigkeit eines Dritten (Eignungsleihe) können sich die Angaben und Erklärungen für die einzelnen Unternehmen ergänzen, um die insgesamt erforderliche Leistungsfähigkeit nachzuweisen.
- Sofern ein Bieter bzw. eine Bietergemeinschaft zum Nachweis der Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen möchte, ist nachzuweisen, dass die für den Auftrag erforderlichen Mittel bei der Ausführung des Auftrags tatsächlich zur Verfügung stehen. Der Nachweis kann z. B. durch eine entsprechende unterschriebene Verpflichtungserklärung des Dritten erfolgen.
- Es ist zwingend ein durchschnittlicher Stundensatz im Angebot anzugeben.

2.4. Wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen gem. § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind unzulässig und führen zum Ausschluss der Angebote der Beteiligten.

Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen des Auftraggebers Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist. Die Verpflichtungen aus Ziff. 2.4 bleiben davon unberührt.

2.5 Umsetzung der Verordnung (EU) 2022/576 Artikel 5k Absatz 3 vom 8. April 2022

Eine Auftragsvergabe erfolgt nicht an russische Unternehmen im Sinne der Verordnung, und auch nicht insoweit die Beteiligung solcher Unternehmen an der Leistungserbringung als Unterauftragnehmer, Lieferant oder im Zusammenhang mit der Eignungsleihe, soweit mehr als zehn Prozent des Auftragswertes auf betroffene Unternehmen entfallen. Anknüpfungspunkt für einen Bezug zu Russland sind die Staatsangehörigkeit eines Bewerbers, eine Niederlassung in Russland sowie wenn eine Gesellschaft zu mehr als 50 Prozent von einem russischen Staatsangehörigen bzw. russischen Unternehmen gehalten wird oder eine solche Gesellschaft auf Anweisung dieser Personen handelt.

3. Leistungsbeschreibung

Siehe Anhang B_Leistungsbeschreibung.

3.1 Leistungszeitraum

Leistungszeitraum: schnellst möglich siehe Leistungsbeschreibung Abschnitt B.2.3.1, Abschnitt B.2.3.2.

3.2 Ort der Leistungserbringung

Online / Remote
Hochschule der Bayerischen Wirtschaft gGmbH
Konrad-Zuse-Platz 8
81829 München

Hinweise zu Prüfung und Wertung von Angeboten

Es gelangen nur diejenigen Angebote in die Prüfung und Wertung, die sämtliche Anforderungen nach diesen Vergabeunterlagen erfüllen. Die Angebote werden hinsichtlich

- formaler Vollständigkeit und Richtigkeit,
- des Vorliegens von Ausschlussgründen,
- Eignung der Bieter, geprüft und
- und nach den Zuschlagskriterien bewertet

Höchste Zahl an Bewertungspunkten: 100

Bewertungskriterien und Angebotsbewertung: Punkteverteilung

Nr.	Kriterium	Punkte
I/1	Personaleinsatz	10
I/2	Konkrete Darstellung der Aufgaben Verteilung	20
II	Qualifikation / Erfahrung der einzelnen Teammitglieder	30
III	Durchschnittlicher Stundensatz	20
IV	Darstellung Vorgehensweise mit Meilensteinen im vorgegebenen Zeitrahmen	20

Bewertungsschema

Gewichtung / Ermittlung der Punktezahl

Die Gewichtung der Wertungskriterien sowie die Ermittlung Punktezahl wird wie folgt vorgenommen:

Wertungskriterien I - IV

Die Bewertung im Rahmen der Kriterien I - IV wird nach dem Schulnotenkonzept durchgeführt. Der Bewerber erhält jeweils für die aufgeführten Kriterien die Note 1 bis 6.

Die Gewichtung der Noten wird dabei wie folgt vorgenommen:

Note 1 = Gewichtung 6

Note 2 = Gewichtung 5

Note 3 = Gewichtung 4

Note 4 = Gewichtung 3

Note 5 = Gewichtung 2

Note 6 = Gewichtung 1

Bewerbungsbedingungen: Erhält ein Bieter z.B. im Rahmen des Wertungskriteriums I/1 die Note „3“, ermitteln sich die von ihm erzielten Punkte wie folgt: Maximale Punktezahl (10) X 4 = Gesamtpunktezahl. Wertungskriterium V Die Punktezahl für den Preis wird nach der linearen Interpolationsmethode ermittelt und sodann in Schulnoten mit entsprechender Gewichtung umgewandelt.

Wirtschaftlichstes Angebot Aus der Gesamtsumme der Gesamtpunktezahlen ermittelt sich das wirtschaftlichste Angebot, wobei dieses sich aus der höchsten Gesamtsumme ergibt.

4. Vorlage von Nachweisen/Angaben durch den Bieter und ggf. Unterauftragnehmer

Im Angebot sind daher zwingend von allen zum Nachweis der Eignung und zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen sind vorzulegen:
mit dem Angebot

- Eigenerklärungen zur Eignung Formular E
- Erklärung Mindestlohn, Formular F

5. Datenschutzhinweise

Die im Rahmen des Vergabeverfahrens erhobenen personenbezogenen Daten werden im Zuge des Vergabeverfahrens sowie im Falle einer Zuschlagserteilung zur Vertragsdurchführung und -abwicklung verarbeitet und zu diesen Zwecken gespeichert. Die Angabe der personenbezogenen Daten ist weder

vertraglich noch gesetzlich vorgeschrieben, sie ist allerdings Voraussetzung für die Berücksichtigung der Angebote. Sofern die entsprechenden personenbezogenen Daten nicht bereitgestellt werden, kann dies den Ausschluss vom weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben.

Mit den folgenden Hinweisen kommt der Auftraggeber seinen Pflichten gemäß Art. 13 und Art. 14 Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 – Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nach. Interessenten, Bewerber / Bewerber-gemeinschaften und Bieter / Bietergemeinschaften erhalten einen Überblick über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren und der anschließenden Vertragsdurchführung.

Weitere Informationen können dem offiziellen Internetauftritt des Landesbeauftragten für den Datenschutz unter <https://www.datenschutz-bayern.de/> entnommen werden.

5.1 Verantwortliche Stelle und Datenschutzbeauftragte/r

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Vergabeverfahren ist die genannte Vergabestelle.

5.2 Datenkategorien

Im vorliegenden Vergabeverfahren werden insbesondere folgende personenbezogene Daten verarbeitet: Identifikations- und Kontaktdaten der Interessenten, Bewerber und Bieter bzw. ihrer Beschäftigten und Angaben für die Eignungsprüfung von Beschäftigten der Bewerber und von anderen Unternehmen/Unterauftragnehmern sowie von Referenzgebern.

5.3 Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Zweck der Verarbeitung ist die Erfüllung der dem Verantwortlichen vom Gesetzgeber zugewiesenen öffentlichen Aufgaben. Die Pflicht zur Durchführung von Vergabeverfahren im Falle einer Ausschreibung zur Deckung des Beschaffungsbedarfs des Auftraggebers ergibt sich aus dessen Selbstverpflichtung zur Beachtung des Vergaberechts. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt demgemäß zu folgenden Zwecken:

Durchführungen des Vergabeverfahrens, dabei insbesondere:

Bereitstellen von Vergabeunterlagen;

Beantwortung von Bewerber-/Bieterfragen;

Prüfung von Ausschlussgründen;

Eignungsprüfung;

Prüfung der Angebote;

Durchführung von Verhandlungen;

Vergaberechtliche Transparenzpflichten;

Vertragsabwicklung;

Durchführung einer sachgerechten Kommunikation;

Dokumenten- und Vertragsmanagement;

Vergabe- und Vertragsdokumentation.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt nur, soweit sie zu den vorgenannten Zwecken erforderlich ist. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 lit. e) und Abs. 3 DSGVO und §§ 97 ff. GWB.

5.4 Empfänger der Daten

Soweit die personenbezogenen Daten elektronisch verarbeitet werden, erfolgt der technische Betrieb der Datenverarbeitungssysteme durch die Vergabestelle bzw. deren Bevollmächtigte. Ferner können die betreffenden Daten u.a. von folgenden Stellen und Personen empfangen werden:

- beim Auftraggeber die Beschäftigten der für die Vergabe zuständigen Abteilung und Bevollmächtigte;
- Vertragspartner / Auftragsverarbeiter bei der Durchführung des Vergabeverfahrens; Referenzgeber zur Überprüfung von Referenzen;
- Ggf. Bundesamt für Justiz zur Einholung von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung vor der Zuschlagserteilung (vgl. § 19 Absatz 4 Mindestlohngesetz, § 21 Abs. 4 Arbeitnehmer-Entsendegesetz, § 21 Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz);
- Teilnehmer an Vergabeverfahren zur Information über die (beabsichtigte) Vergabeentscheidung (vgl. § 134 Abs. 1 GWB, § 62 Abs. 2 Nr. 3 VgV);
- Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union zum Zwecke der Übermittlung der Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens (vgl. § 39 Abs. 1 VgV);
- Vertragspartner / Auftragsverarbeiter bei der Vertragsdurchführung;

Soweit personenbezogene Daten im Rahmen des Vergabeverfahrens bzw. zur Vertragsdurchführung an die vorstehend benannten Empfänger weitergegeben werden, geschieht dies auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) und Abs. 3 DSGVO und §§ 97 ff. GWB.

Rechtsgrundlage für die Weitergabe von personenbezogenen Daten an die vorstehend benannten Dritten ist Art. 6 Abs. 1 lit. e) und Abs. 3 DSGVO in Verbindung mit der oben benannten Norm, aus der sich die rechtliche Verpflichtung des Verantwortlichen ergibt.

5.5 Speicherdauer

Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung des vorgesehenen Zwecks, insbesondere der gesetzlichen Aufgaben des Verantwortlichen erforderlich ist oder berechtigte Gründe im Sinne des Art. 17 Abs. 3 DSGVO, wie z.B. vergaberechtliche und sonstige gesetzliche Aufbewahrungsfristen, eine

Speicherung erforderlich machen. Solange vergaberechtliche oder sonstige gesetzliche Aufbewahrungspflichten, wie z.B. steuer- und handelsrechtliche Vorschriften, einer Löschung der personenbezogenen Daten entgegenstehen, schränkt der Verantwortliche die Verarbeitung der Daten ein; anschließend werden die Daten nach den gesetzlichen Vorschriften gelöscht. Die Vergabedokumentation, den Vergabevermerk sowie die Angebote, die Teilnahmeanträge sowie Kopien des abgeschlossenen Vertrags und deren Anlagen sind bis zum Ende der Laufzeit des Vertrags aufzubewahren, mindestens jedoch für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags (vgl. § 8 Abs. 4 VgV).

5.6 Rechte der betroffenen Person

Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verantwortlichen stehen betroffenen Personen die nachfolgend genannten Rechte gemäß Art. 15 ff. DSGVO zu.

Grundsätzlich können betroffene Personen Auskunft darüber verlangen, ob der Verantwortliche ihre personenbezogenen Daten verarbeitet. Ist dies der Fall, so hat die betroffene Person ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten sowie auf weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen (Art. 15 DSGVO). In bestimmten Fällen kann dieses Auskunftsrecht eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Für den Fall, dass personenbezogene Daten über eine betroffene Person nicht (mehr) zutreffend oder unvollständig sind, kann diese eine Berichtigung und gegebenenfalls Vervollständigung dieser Daten verlangen (Art. 16 DSGVO).

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann die betroffene Person die Löschung ihrer personenbezogenen Daten (Art. 17 DSGVO) oder die Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten (Art. 18 DSGVO) verlangen. Das Recht auf Löschung nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO besteht jedoch unter anderem dann nicht, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt (Art. 17 Abs. 3 lit. b) DSGVO).

Aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, kann die betroffene Person der Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten durch die verantwortliche Stelle jederzeit widersprechen (Art. 21 DSGVO). In diesem Fall verarbeitet der Verantwortliche deren personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1 und 4 DSGVO findet seitens des Verantwortlichen nicht statt.

Weitere Einschränkungen, Modifikationen und gegebenenfalls Ausschlüsse der vorgenannten Rechte können sich aus der Datenschutz-Grundverordnung selbst oder sonstigen nationalen Rechtsvorschriften ergeben.

6. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Der Bewerber / Anbieter ist verpflichtet, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu beachten. Danach sind Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität grundsätzlich unzulässig. Eine unterschiedliche Behandlung von Teilnehmern aufgrund eines der oben genannten Merkmale ist lediglich dann zulässig, wenn die Ungleichbehandlung eine wesentliche, entscheidende und angemessene berufliche Anforderung darstellt und der Zweck rechtmäßig ist. Eine unterschiedliche Behandlung ist auch dann zulässig, wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen bestehende Nachteile wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes ausgeglichen werden soll (sog. positive Maßnahmen).

7. Diversant Management

Der Bewerber / Anbieter verpflichtet sich, im Rahmen des Diversity Management die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern, die positive Wertschätzung der individuellen Verschiedenheit, das Erreichen einer produktiven Gesamtatmosphäre, das Verhindern der sozialen Diskriminierung von Minderheiten und die Verbesserung der Chancengleichheit von vornherein und regelmäßig bei der Durchführung der Leistung zu berücksichtigen.

8. Nachprüfungsstelle

Die Adresse der für diese Ausschreibung zuständigen Vergabepflichtstelle lautet:

Regierung von Oberbayern, Vergabekammer Südbayern, 80534 München

Tel.Nr. + 49 (89) 2176 – 2411,

Fax-Nr. +49 (89) 2176 – 2847.

9. Vergabe

Diesem Angebot müssen folgende Unterlagen verpflichtend beigelegt werden:

- a) Ihr Angebot mit Unterschrift
- b) Erklärung zur Eignung gemäß § 123 Absatz 1 und 4 GWB (Anlage E)
- c) Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes (Anlage F)
- d) Erklärung vorgesehener Nachunternehmer (Anlage 4)
- e) Mindestens drei Referenzen
- f) Nachweis einer Firmenhaftpflichtversicherung
- g) Nachweis des Jahresumsatzes

Dem Bieter /der Bietergemeinschaft ist bewusst, dass das Fehlen einer der oben aufgeführten Unterlagen zum Ausschluss des Bieters /der Bietergemeinschaft führen kann.

Sonstige Anlagen bzw. Unterlagen:

.....

.....

Wir beabsichtigen

- keine Leistungen
- die in der beigelegten Liste aufgeführten Leistungen an Unterauftragnehmer zu übertragen.

Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Teile des Angebotes.

Ort, Datum, Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift:

.....

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht rechtsverbindlich unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.